

## **Teilrevision kantonaler Richtplan 2022/2023**

Begleitender Bericht zur „Öffentlichen Bekanntmachung“

März 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Teilrevision kantonaler Richtplan 2022/2023</b> .....	<b>4</b>
2.1	Ermittlung des Anpassungsbedarfes.....	4
2.2	Gegenstand der Teilrevision des kantonalen Richtplans 2022/2023 .....	4
2.3	Erläuterungen zu den einzelnen Richtplananpassungen .....	5
2.3.1	Unterkapitel „0.4 Räumliche Strategien“ .....	5
2.3.2	Unterkapitel „1.10 Kulturdenkmäler“ .....	5
2.3.3	Unterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“ .....	7
2.3.4	Unterkapitel „2.7 Wald“ .....	8
2.3.5	Unterkapitel „3.1 Gesamtverkehr (GV)“ .....	8
2.3.6	Unterkapitel „3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“ .....	9
2.3.7	Unterkapitel „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“ .....	10
2.3.8	Unterkapitel „3.4 Langsamverkehr (LV)“ .....	12
2.3.9	Unterkapitel „3.5 Güterverkehr (GüV)“ .....	12
2.3.10	Unterkapitel „3.6 Parkierung“ .....	12
2.3.11	Unterkapitel „4.2 Energie“ .....	13
2.3.12	Unterkapitel „4.3 Stein- und Erdmaterial“ .....	14
2.3.13	Unterkapitel „4.4 Abfall“ .....	14
2.3.14	Unterkapitel „5.4 Schiessanlagen“ .....	15
2.3.15	Unterkapitel „5.5 Bevölkerungsschutz und Armee“ .....	16
2.3.16	Anhang „A0 Massnahmen Agglomerationsprogramme“ .....	17
2.3.17	Anhang „A3 Ortsbildschutzgebiete“ .....	17
2.3.18	Anhang „A4 Archäologische Fundstellen“ .....	17
2.3.19	Anhang „A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate“ .....	18
2.3.20	Richtplankarte 1:50'000 .....	19
<b>3</b>	<b>Öffentliche Bekanntmachung und weiteres Vorgehen</b> .....	<b>20</b>
<b>Anhang</b>	.....	<b>21</b>
	Übersicht Richtplankapitel .....	21

## Abkürzungsverzeichnis

AP	Agglomerationsprogramm
ADP	Amt für Denkmalpflege
AfU	Amt für Umwelt
ARE TG	Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau
BFS	Bundesamt für Statistik
DIV	Departement für Inneres und Volkswirtschaft
FFF	Fruchtfolgefleichen
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (SR 704)
GüVK	Güterverkehrskonzept
GVK	Gesamtverkehrskonzept
IBK	Internationale Bodensee-Konferenz
ISOS	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung
KOBE	Kantonale Ortsbilderfassung
KRP	Kantonaler Richtplan Thurgau
KVA	Kehrichtverbrennungsanlage
LA	Landwirtschaftsamt
LV	Langsamverkehr
MIV	Motorisierter Individualverkehr
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)
ÖV	Öffentlicher Verkehr
PAV	Programm Agglomerationsverkehr
PAVV	Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr (SR 725.116.214)
PBG	Planungs- und Baugesetz (RB 700)
PBV	Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (RB 700.1)
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700)
RWP	Regionaler Waldplan
SP FFF	Sachplan Fruchtfolgefleichen
SPM	Sachplan Militär
StrWG	Gesetz über Strassen und Wege (RB 725.1)
TBA	Kantonales Tiefbauamt
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VBS	Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VISOS	Verordnung über das ISOS (SR 451.12)
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600)
WaG	Waldgesetz (SR 921.0)
TG WaldG	Kantonales Waldgesetz (RB 921.1)
WEP	Waldentwicklungsplan Thurgau
WISOS	Weisung über das ISOS

## **1 Ausgangslage**

Der kantonale Richtplan (KRP) ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons. Damit können die räumliche Entwicklung langfristig gelenkt und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg gewährleistet werden. Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) muss der KRP überprüft und nötigenfalls angepasst werden, wenn

- sich die Verhältnisse geändert haben,
- sich neue Aufgaben stellen oder
- eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

Der KRP wird im Kanton Thurgau in einem Zweijahresrhythmus überprüft und bei Bedarf angepasst. Damit besteht die Möglichkeit, zeitgerecht auf neue Entwicklungen zu reagieren. Ein nächstes solches Änderungs paket wird in den Jahren 2022/2023 erarbeitet.

## **2 Teilrevision kantonaler Richtplan 2022/2023**

### **2.1 Ermittlung des Anpassungsbedarfes**

Im Frühsommer 2022 hat das Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau (ARE TG) mit einer Umfrage bei den kantonalen Fachstellen den Anpassungsbedarf ermittelt. Die erhaltenen Rückmeldungen zeigten auf, welche Richtplaninhalte aus welchen Gründen angepasst werden müssen. In den folgenden Monaten haben die kantonalen Fachstellen und das ARE TG in enger Zusammenarbeit die erforderlichen Richtplanentwürfe ausgearbeitet. Im Zeitraum von Ende November 2022 bis Mitte Januar 2023 wurden diese Richtplanentwürfe einer verwaltungsinternen Vernehmlassung („Technische Vernehmlassung“) unterzogen. Ebenfalls zur Diskussion gestellt wurden die Richtplanentwürfe den Verbänden und Organisationen sowie den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland. Aufgrund der erhaltenen Rückmeldungen wurden die Entwürfe nochmals überarbeitet und angepasst.

### **2.2 Gegenstand der Teilrevision des kantonalen Richtplans 2022/2023**

Der Anhang dieses Berichts zeigt im Überblick, welche Kapitel bzw. Unterkapitel mit der Teilrevision 2022/2023 angepasst werden. Die konkreten Änderungen können den einzelnen Richtplanentwürfen (Stand: März 2023) sowie den entsprechenden Korrekturversionen entnommen werden. Die Erläuterungen zu den einzelnen Richtplananpassungen sind im Kapitel 2.3 dieses Berichts aufgeführt.

## 2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Richtplananpassungen

### 2.3.1 Unterkapitel „0.4 Räumliche Strategien“

Im Abschnitt „Mobilität“ wurde der Planungsgrundsatz 0.4 B auf das aktualisierte Gesamtverkehrskonzept (GVK, 2021) angepasst. Damit sollen die bestehenden Umweltbelastungen reduziert und eine angemessene Verkehrsqualität sichergestellt werden. Im Erläuterungstext wird zudem auf das GVK verwiesen (Quelle).

### 2.3.2 Unterkapitel „1.10 Kulturdenkmäler“

#### *Ortsbildschutzgebiete*

Die Gemeinden verfügen in ihren Nutzungsplanungen über unterschiedliche Zonen zum Schutz und Erhalt historischer Ortsbilder sowie über Gestaltungsvorschriften zu diesen Zonen in ihren Baureglementen.

Im Zusammenhang mit der jüngst erfolgten kritischen Überprüfung der Tätigkeiten des Amtes für Denkmalpflege (ADP) und angesichts der zunehmenden Bedeutung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) in Fragen der inneren Verdichtung in der Nutzungsplanung hat das ADP festgestellt, dass das für den Kanton im Jahr 2008 erlassene ISOS bis dato erst in wenigen Fällen rechtsgenügende Berücksichtigung fand. Es ist von den Erhaltungszielen „A“ Substanz, „B“ Struktur und „C“ Charakter, insbesondere der auf nationaler Ebene geforderte Substanzschutz (Erhaltungsziel „A“) nicht umgesetzt. Diese Feststellung steht im Widerspruch zur Ausgangslage und zum Anhang 3 des bisherigen KRP.

Auch musste festgestellt werden, dass die Ortsbildbeschriebe zu den im KRP als „wertvoll“ eingetragenen Ortsbilder (erstellt nach der ISOS-Methode in den 1970/80er Jahren), seither keine Aktualisierung und mehrheitlich auch keine direkte Berücksichtigung durch die Gemeinden erfuhren. Es besteht somit dringender Handlungsbedarf.

Das ADP als die bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe zuständige Fachstelle wird daher beauftragt, im Rahmen der kantonalen Ortsbilderfassung (KOB) die vom Bund im ISOS vorgegebenen Gebiete auf ihre heutigen noch vorhandenen ortsbaulichen Qualitäten und den baulichen Bestand hin zu überprüfen und Abweichungen von den Perimetern des ISOS zu begründen. Im gleichen Zug überprüft und überarbeitet das ADP auch die „wertvollen“ Ortsbilder des KRP. Die KOB basiert auf der Methodik des ISOS (vgl. Eidgenössisches Departement des Innern, Weisungen über das ISOS [WISOS] vom 1. Januar 2020). Die Nomenklatur im KRP wird im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung aufgrund der rechtlichen Begriffe des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) mit der Einreihung nach „nationaler“, „kantonaler“ oder „kommunaler“ Bedeutung angepasst und damit harmonisiert.

Den Gemeinden wird inskünftig mit der KOB ein Arbeitsinstrument zur Verfügung gestellt, welches ihnen ermöglicht, ihre eigenen Entwicklungsabsichten und Interessenabwägungen auf aktualisierte, fachlich belastbare Basis und Schutzziele abzustellen und damit rechtsgenügend zu begründen. Bis dahin bilden die aktuell verfügbaren Ortsbildbeschriebe mit den Erhaltungszielen die Grundlage für den kommunalen Ortsbildschutz.

Die Änderung im Planungsgrundsatz 1.10 A sowie die neue Festsetzung 1.10 A und der neue Planungsgrundsatz 1.10 B konkretisieren – mit Blick auf die Verordnung über das ISOS (VISOS; SR 451.12) und relevante Bundesgerichtsentscheide zum ISOS – die Formulierung im bisherigen KRP.

In den Erläuterungen nach dem Planungsgrundsatz 1.10 B wird beschrieben, was qualitativ ein Ortsbildschutzgebiet ausmacht und festgehalten, dass die „besonders wertvollen“ Ortsbilder identisch sind mit dem ISOS. Die im KRP bezeichneten „wertvollen“ Ortsbilder wurden nach fachlichen Kriterien aus den nach der ISOS-Methode erarbeiteten Ortsbildern von regionaler und kommunaler Bedeutung (Erfassung in den 1970/1980er Jahren) ausgewählt.

Die Festsetzung 1.10 A benennt – wie bisher mit Verweis auf Anhang A3 – die „besonders wertvollen“ und „wertvollen“ Ortsbilder des KRP. Mit Rücksicht auf die bundesrechtlichen Vorgaben bezüglich der Ortsbilder des ISOS werden nunmehr alle Ortsbildschutzgebiete, die im ISOS festgelegt sind, als „besonders wertvoll“ klassiert. Die regional bedeutenden Ortsbildschutzgebiete hingegen werden als „wertvoll“ bezeichnet. Im Erläuterungstext wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden die „besonders wertvollen“ Ortsbildschutzgebiete gemäss Art. 11 VISOS in der Nutzungsplanung berücksichtigen müssen. Zudem wird auf die im kantonalen Geoinformationssystem hinterlegten entsprechenden Dokumente der ISOS-Inventarisierung verwiesen, so dass diese Grundlagen einfach auffindbar sind.

Der Planungsauftrag 1.10 A dient der Umsetzung der aus oben genannten Gründen erforderlichen Ortsbildaktualisierung durch das ADP. Im Erläuterungstext wird im Zusammenhang mit dem ISOS auf die wichtige Unterscheidung zwischen der Erfüllung einer Bundesaufgabe und einer kantonalen Aufgabe hingewiesen.

Im Planungsauftrag 1.10 B wird die Rolle der Gemeinden beschrieben. Aus oben genannten Gründen – zahlreiche relevante Bundesgerichtsentscheide zum ISOS und veraltete Grundlagen (Erfassung regionaler Ortsbilder teils aus den 1970ern) – hat sich die Rechts- und Sachlage soweit verändert, dass eine Überprüfung aller KRP-Ortsbilder auf ihre Rechtsgenügsamkeit hin erforderlich wird. Entsprechend sind in Anhang A3 in der grünen Liste alle Gemeinden aufgeführt, die sich mit den überarbeiteten Grundlagen auseinandersetzen müssen (Auftrag).

Der Abschluss des KOBE-Projektes fällt ins Jahr 2024. Dannzumal werden die neuen Standards für alle Gemeinden vorliegen.

Gemeinden mit erst kürzlich abgeschlossenen Ortsplanungsrevisionen (> 2021) können die Überprüfung der Rechtsgenügsamkeit ihrer Auseinandersetzung mit dem ISOS beim Kanton beantragen und auf diesem Weg zu einer Erledigung des Planungsauftrags gelangen. Sie werden künftig in einer weissen Liste im Anhang A3 aufgeführt (Ausgangslage).

Der Erläuterungstext zum Planungsauftrag 1.10 B enthält Hinweise zum Prozess.

Aufgrund der Leistungsmotion „Einschränkung der Inventararbeit bei der Denkmalpflege“ vom 13. August 2013 wird der letzte Abschnitt des Erläuterungstextes ersatzlos gestrichen.

## *Erhaltenswerte Bauten*

Die Festsetzung 1.10 B wurde durch Art. 32b lit. f. RPV ergänzt. Aus der Festsetzung ergibt sich, welches die Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung sind und im Zusammenhang mit Solaranlagen auf Dächern einer Baubewilligung bedürfen.

Die Erläuterungen zum Planungsgrundsatz 1.10 C und zur Festsetzung 1.10 B wurden bezüglich der Aufzählungen beispielhafter erhaltenswerter Bauten gekürzt und mit dem Verweis auf § 10 TG NHG ergänzt, wonach die Gemeinden Entscheide über die Unterschutzstellung erhaltenswerter Bauten zu treffen haben.

## *Archäologische Fundstellen*

Die Änderungen der Übersichtskarte „Archäologische Fundstellen“ können den Erläuterungen zum Anhang „A4 Archäologische Fundstellen“ entnommen werden.

## *Historische Verkehrswege*

Die Übersichtskarte „Historische Verkehrswege“ wurde gemäss dem aktuellen Stand des „Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz“ und des „Inventars der historischen Verkehrswege der Schweiz regional und lokal“ aktualisiert.

### 2.3.3 Unterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“

Mit der Teilrevision des KRP 2020/2021 wurde eine neue Kompensationsreglung für verbrauchte Fruchtfolgeflächen (FFF) in den KRP aufgenommen. Gleichzeitig wurde auch ein Planungsauftrag zur Überprüfung einer „FFF-Fondslösung“ aufgenommen (Termin: 2022). Die Überprüfung der „FFF-Fondslösung“ erfolgte unter der Federführung des ARE TG und unter Beizug des Amtes für Umwelt (AfU), des Rechtsdienstes des Departements für Bau und Umwelt, des Landwirtschaftsamts (LA) und des Tiefbauamts (TBA).

Die Verfügbarkeit eines „FFF-Fonds“, in welchen im Fall eines Verbrauchs von FFF flächenabhängige Entschädigungen einbezahlt werden können, scheint die Umsetzung der Kompensationspflicht für den „FFF-Verbraucher“ auf den ersten Blick erheblich zu vereinfachen. Bei genauerer Betrachtung stellt sich die „FFF-Fondslösung“ jedoch als schwieriges Unterfangen mit zahlreichen offenen Fragen dar. So ist nicht bei jedem FFF-Verbrauch die Einzahlung in einen „FFF-Fonds“ möglich: Gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF) muss der „FFF-Verbraucher“ nämlich zuerst den Nachweis erbringen, dass eine flächengleiche Kompensation direkt im Zusammenhang mit dem auslösenden Projekt nicht umgesetzt werden kann. Die Überprüfung dieses Nachweises wäre im Vollzug schwierig. Zudem ist das Festlegen der Fonds-Einzahlung, d.h. des Preises für die Kompensation der verbrauchten FFF, äusserst schwierig. Dies, weil die Kosten für die Aufwertung von Böden sehr stark variieren können. Im Zusammenhang mit einem „FFF-Fonds“ bestehen zudem kaum Erfahrungen aus anderen Kantonen.

Ein Blick über die Kantonsgrenze hat gezeigt, dass der Kanton Zürich seit knapp zehn Jahren die FFF-Kompensationen durch einen Handel mit sogenannten „FFF-Zertifikaten“ erfolgreich unterstützt: Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die ihre Grundstücksfläche zu FFF aufwerten, erhalten im Kanton Zürich ein sogenanntes „FFF-Zertifikat“. Das Zertifikat kann zur Anrechenbarkeit an eine FFF-Kompensation an Dritte abgetreten werden. Kompensationspflichtige können somit „FFF-Zertifikate“ kaufen und

ihre Kompensationspflicht so erfüllen („Zertifikatshandel“). Im Kanton Thurgau zeigt sich bereits heute, dass Flächen für mögliche Bodenaufwertungen nur begrenzt verfügbar sind. Mit einem „FFF-Zertifikatshandel“ kann sichergestellt werden, dass nur so viele „FFF-Zertifikate“ auf den Markt gelangen, wie Böden tatsächlich aufgewertet werden. Der Preis für „FFF-Zertifikate“ wird dabei vom Markt bestimmt.

Die Möglichkeit eines „Zertifikatshandels“ wurde unter den beteiligten Fachämtern des Kantons Thurgau intensiv diskutiert. Sie erachten den „Zertifikatshandel“ als geeignete Alternative zu einem „FFF-Fonds“. Mit der Teilrevision des KRP 2022/2023 wird daher der heutige Planungsauftrag 2.2 C durch einen Planungsauftrag zur Erarbeitung eines Umsetzungsvorschlags „FFF-Zertifikatshandel Kanton Thurgau“ (Termin: 2023) ersetzt. Dabei sollen bis Ende 2023 auch allfällige erforderliche Entwürfe für erforderliche Gesetzes- und/oder Verordnungsanpassungen vorliegen.

#### 2.3.4 Unterkapitel „2.7 Wald“

Mit der Änderung des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) vom 16. März 2012 wurde den Kantonen die Möglichkeit geboten, auch ausserhalb der Bauzonen eine statische Waldgrenze festzulegen. Auf Grundlage des entsprechend geänderten kantonalen Waldgesetzes (TG WaldG; RB 921.1) wurde in der Folge die statische Waldgrenze im Kanton Thurgau flächendeckend eingeführt. Die Festsetzung 2.7 A und der dazugehörige Erläuterungstext werden entsprechend angepasst.

Mit der Inkraftsetzung des Waldentwicklungsplans Thurgau (WEP) per 1. Juli 2021 wurden die bestehenden Regionalen Waldpläne (RWP) ausser Kraft gesetzt. Dies erfordert eine redaktionelle Anpassung des KRP, indem die RWP durch den WEP ersetzt werden.

Mit dem Planungsgrundsatz 2.7 B wird neu die Berücksichtigung der behördenverbindlichen Teile des WEP bei Planungen im KRP festgeschrieben.

Die Festsetzung 2.7C wird gestrichen, da sie mit dem WEP umgesetzt ist. Gemäss Terminologie des KRP wird Festsetzung 2.7 B in einen Planungsauftrag umformuliert und entsprechend ergänzt.

Die aktuelle Übersichtskarte „Regionale Waldpläne & Schutzwald“ wird gestrichen. Dafür werden neu die Waldfunktionen aus dem WEP anhand der drei Übersichtskarten „Waldfunktion Schutz vor Naturgefahren“, „Waldfunktion Biodiversität“ und „Waldfunktion Erholung“ im KRP abgebildet. Die drei Übersichtskarten wurden bereits mit der Genehmigung des WEP behördenverbindlich und werden im KRP folglich nur mit hinweisendem Charakter aufgenommen.

#### 2.3.5 Unterkapitel „3.1 Gesamtverkehr (GV)“

##### *Koordination und Bedeutung der Verkehrsträger*

Das Unterkapitel „3.1 Gesamtverkehr“ wird gestützt auf das Gesamtverkehrskonzept (GVK, 2021) und das Konzept Kombinierte Mobilität Kanton Thurgau (2022) angepasst.



Der Erläuterungstext zum Thema „Betriebliche Mobilitätsmanagement“ wird gestrichen bzw. sinngemäss an den Schluss des Unterkapitels „3.1 Gesamtverkehr“ verschoben und zu einem eigenen Abschnitt „Betriebliches Mobilitätsmanagement“ mutiert.

Der Planungsgrundsatz 3.1 C wurde durch den neuen Abschnitt „Kombinierte Mobilität“ mit den beiden Planungsgrundsätzen 3.1 F und 3.1 G ersetzt.

In den Erläuterungen zum Planungsgrundsatz 3.1 D wurde der Begriff „Park + Ride“ durch den breiter gefassten Begriff „Kombinierte Mobilität“ ersetzt.

Der Planungsauftrag 3.1 A konnte mit dem Vorliegen des aktualisierten GVK (2021), angepasst werden. Das Monitoring befindet sich derzeit im Aufbau und muss nicht mehr explizit erwähnt werden.

### *Kombinierte Mobilität*

Gemäss Planungsauftrag 3.6 B des KRP musste unter der Leitung der Abteilung Öffentlicher Verkehr ein P+R-Konzept erarbeitet werden. Dieser Planungsauftrag wurde mit zusätzlichen Themen der kombinierten Mobilität zu einem Konzept „Kombinierte Mobilität Kanton Thurgau“ erweitert. Nach einer Vernehmlassung bei den Gemeinden, Regionalplanungsgruppen, Agglomerationen, Parteien, Verbänden und Transportunternehmen genehmigte der Regierungsrat das Konzept Kombinierte Mobilität Kanton Thurgau am 17. Januar 2022. Die für den KRP relevanten Punkte aus dem Konzept wurden im neuen Abschnitt „Kombinierte Mobilität“ mit den Planungsgrundsätzen 3.1 F und 3.1 G sowie den Planungsaufträgen 3.1 B und 3.1 C aufgenommen.

### *Betriebliches Mobilitätsmanagement*

Gestützt auf die beiden Massnahmen aus dem GVK „GV-M05 Beratungsprogramm für betriebliches Mobilitätsmanagement schaffen“ und „GV-M06 Betriebliches Mobilitätsmanagement in der öffentlichen Verwaltung und verwaltungsnahen Institutionen einführen“ wurde ein neuer Abschnitt „Betriebliches Mobilitätsmanagement“ geschaffen mit dem Planungsauftrag 3.1 D. Der am Anfang des Unterkapitels „3.1 Gesamtverkehr“ aufgeführte Erläuterungstext zum Thema „Betriebliches Mobilitätsmanagement“ wird im Gegenzug gestrichen.

### 2.3.6 Unterkapitel „3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“

Der Erläuterungstext zum Planungsgrundsatz 3.2 A wurde aufgrund der Revision des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) und aufgrund der gesamtheitlichen Überprüfung des Kantonsstrassennetzes angepasst. Das StrWG wird voraussichtlich im Juli 2023 in Kraft gesetzt. Neu ist daher im Richtplanunterkapitel „3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“ auch die Einteilung in 2 Kantonsstrassenklassen erläutert.

Beim Planungsgrundsatz 3.2 B wurde neu ein Spiegelpunkt zum Lärm- und Ruheschutz eingefügt. Er basiert auf der „Strategie Lärm- und Ruheschutz kantonale Strassen Thurgau“ (2021). Entsprechend wurde auch der Erläuterungstext ergänzt.

Der Planungsgrundsatz 3.2 C wurde aufgrund des GVK (2021), Teilstrategie „MIV-2 Siedlungs- und landschaftsverträgliche Verkehrsabwicklung ermöglichen“ um einen entsprechenden Spiegelpunkt ergänzt.

In Abstimmung mit der Gemeinde Erlen wird die Aufhebung des Niveauüberganges Erlen aus der Vororientierung 3.2 A gestrichen (inkl. Erläuterungstext).

Bei den Beratungen zum StrWG wurde die Abtretung von Kantonsstrassen verworfen. Dies gilt auch für die St. Gallerstrasse in Amriswil, welche als Hauptstrasse im Kantonsstrassennetz verbleibt und konsequenterweise auf der Übersichtskarte ergänzt werden musste.

Auf der Übersichtskarte „Motorisierter Individualverkehr (MIV), Übergeordnete Strassen“ werden neu auch die kantonalen Nebenstrassen dargestellt. Damit sind in der Übersichtskarte neben den Nationalstrassen auch alle Kantonsstrassen abgebildet. Die Nationalstrassen sind klassiert als „Hochleistungsstrasse richtungsgetreunt (Autobahnen)“, „Hochleistungsstrassen im Gegenverkehr (Autostrassen)“ und als „Hauptstrassen“. Die Kantonsstrassen werden in der Übersichtskarte als „Hauptstrassen“ oder „Nebenstrassen“ abgebildet. Die Zuteilung der Kantonsstrassen zur Klasse 1 und 2 ist im überarbeiteten StrWG beschrieben und bezieht sich auf die Funktion einer Strasse. Diese Klassierung wird in der Übersichtskarte nicht abgebildet. Alle kantonalen Hauptstrassen sind der Klasse 1 zugewiesen, die kantonalen Nebenstrassen teilweise der Klasse 1 und teilweise der Klasse 2. Nicht dargestellt sind in der Übersichtskarte zudem die Gemeindestrassen, unabhängig davon, welche Funktion sie erfüllen.

## 2.3.7 Unterkapitel „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“

### *Personenfernverkehr (Fernverkehr)*

Die Festsetzung 3.3 A ist mit der seit Dezember 2018 verkehrenden S7 und der seit Dezember 2022 verkehrenden S44 umgesetzt. Die Festsetzung 3.3 A wird deshalb aus dem Richtplan gestrichen.

### *Regionaler Personenverkehr*

Die Kommission „Verkehr“ der Internationalen Bodensee-Konferenz (IBK) erarbeitete im Jahr 2021 das Zielbild BODANRAIL 2045 für eine abgestimmte Angebotsplanung im grenzüberschreitenden Bahnverkehr des Bodenseeraums. Der Regierungsrat hat den Bericht am 1. März 2022 zustimmend zur Kenntnis genommen und das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) eingeladen, die Angebotsziele von BODANRAIL 2045 in die schweizerische Bahnplanung einzubringen und auf die Umsetzung hinzuwirken.

Mit dem Zwischenergebnis 3.3 D wird das BODANRAIL-Angebotsziel für eine halbstündliche Verlängerung der Regionalbahn Engen–Singen–Konstanz nach Kreuzlingen Hafen–Münsterlingen in den Richtplan aufgenommen. Die übrigen BODANRAIL-Angebotsziele sind bereits im Richtplan enthalten.

Die Übersichtskarte „Öffentlicher Verkehr Regionalverkehr Bus, Anrufsammeltaxi“ wird aus dem Richtplan entfernt. Die Angebotsqualität des bestehenden Busangebots wird neu im ThurGIS publiziert. Das Busangebot ist zu dynamisch, um dieses im Richtplan abzubilden. Bis der Richtplan jeweils vom Bundesrat genehmigt worden war, war diese Karte bereits nicht mehr aktuell.

## *Ausbau der Bahninfrastruktur*

Der Planungsgrundsatz 3.3 E wird präzisiert.

Die Agglomeration und die Stadt Frauenfeld haben den Bau der S-Bahn-Station Frauenfeld-Ost (S-Bahnhalte Frauenfeld-Langdorf) im Rahmen des Agglomerationsprogramms sistiert. Der Kanton setzt sich im Rahmen des nächsten Bahnausbauschritts STEP für die Realisierung der Bahnhaltestelle Frauenfeld-Langdorf ein (Zwischenergebnis 3.3 G).

Die Umgestaltung des Bahnhofplatzes Frauenfeld erfolgt 2022-2023. Die Festsetzung 3.3 F wird deshalb aus dem KRP gestrichen.

In Abstimmung zwischen dem TBA und der Gemeinde Erlen wird die Aufhebung des Niveauüberganges Erlen aus der Vororientierung 3.2 A gestrichen. Entsprechend wird auch das Zwischenergebnis 3.3 E angepasst.

Die Abteilung öffentlicher Verkehr prüfte in Zusammenarbeit mit dem ARE TG und mit SBB Infrastruktur in einer Studie die Kosten und den Nutzen der folgenden neuen Bahnhaltestellen:

- Frauenfeld Langdorf
- Frauenfeld West
- Romanshorn Hof/Salmsach
- Romanshorn Holzenstein
- Weinfelden Gontershofen
- Weinfelden Süd
- Wil Bild (Wil West)

(vgl. Bericht Systematische Prüfung zusätzlicher Bahnhaltestellen im Kanton Thurgau vom 16. Juni 2022).

Die beiden Bahnhaltestellen Weinfelden Süd und Romanshorn Holzenstein erzielten ein ungenügendes Kosten-Nutzenverhältnis und werden deshalb aus dem Richtplan gestrichen.

### *Übersichtskarte „Öffentlicher Verkehr – Personenverkehr“*

Die zweistündlich verkehrende S44 Weinfelden–Konstanz wird neu als Referenzangebot 2023 dargestellt. Da für diese Strecke ein Stundentakt geplant ist, wird sie auch bei den Angebotsverbesserungen aufgeführt.

### *Übersichtskarte „Öffentlicher Verkehr – Regionalverkehr Bahn“*

Die halbstündliche Verlängerung der Regionalbahn Engen–Singen–Konstanz nach Kreuzlingen Hafen–Münsterlingen wird als angestrebte Angebotsverbesserung dargestellt.

Zudem werden die beim Zwischenergebnis 3.3 G gestrichenen Bahnhaltestellen Weinfelden Süd und Romanshorn Holzenstein auch aus der Übersichtskarte entfernt.

### *Übersichtskarte „Öffentlicher Verkehr – Regionalverkehr Bus, Anrufsammeltaxi“*

Die Übersichtskarte „Öffentlicher Verkehr Regionalverkehr Bus, Anrufsammeltaxi“ wird aus dem Richtplan entfernt. Die Angebotsqualität des bestehenden Busangebots wird

neu im ThurGIS publiziert. Das Busangebot ist zu dynamisch, um dieses im Richtplan abzubilden. Bis der Richtplan jeweils durch den Bundesrat genehmigt worden war, war diese Karte bereits nicht mehr aktuell.

## 2.3.8 Unterkapitel „3.4 Langsamverkehr (LV)“

Die Übersichtskarte „Wanderwege“ wird aktualisiert (wanderland.ch). Gründe für Wegumlegungen sind die gesetzliche Ersatzpflicht gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704), aufgelöste oder verweigerte Durchgangsrechte sowie – weitaus am häufigsten – vom Verein Thurgauer Wanderwege vorgeschlagene, attraktivere Wegführungen.

Die Übersichtskarte „Radwegnetz Alltagsverkehr“ wurde zusammen mit dem Langsamverkehrskonzept 2017 geschaffen und im KRP festgesetzt. In den ersten fünf Jahren war das federführende TBA sehr zurückhaltend mit Änderungen an dieser Karte, da zuerst Erfahrungen gesammelt werden sollten. Im Sommer 2022 wurden nun die Nachbarkantone, die Agglomerationen, die Gemeinden sowie ausgewählte Fachorganisationen angeschrieben, um das Verbesserungspotential in Erfahrung bringen zu können. Die grösste Änderung betrifft die Aufnahme einer Verbindung von Müllheim nach Kreuzlingen und lokale Anpassungen im Raum Müllheim bis Märstetten. Bei den weiteren Anpassungen handelt es sich im Wesentlichen um lokale Routenverschiebungen. Gründe dafür sind direkte Routenführungen oder die planerische und finanzielle Hoheit bei der Führung einer Alltagsroute auf einer Kantonsstrasse.

## 2.3.9 Unterkapitel „3.5 Güterverkehr (GüV)“

Das Güterverkehrskonzept (GüVK) Phase I, eine Aufarbeitung der vorhandenen Grundlagen und die Definition der Ziele und Stossrichtung liegen seit 2021 vor. Der Regierungsrat hat die Arbeitsgruppe unter der Federführung des TBA beauftragt, die Phase II des GüVK zu erarbeiten. In analoger Bearbeitungstiefe wie das GVK (2021) sollen nun bis 2024 Massnahmen definiert werden. Der Planungsauftrag 3.5 A wurde entsprechend aktualisiert. Weitergehende Anpassungen am Unterkapitel sind mit der Fertigstellung des GüVK zu erwarten.

## 2.3.10 Unterkapitel „3.6 Parkierung“

### *Park+Ride (P+R)*

Der Abschnitt „Park+Ride“ wurde durch den neuen Abschnitt „Kombinierte Mobilität“ im Unterkapitel „3.1 Gesamtverkehr“ ersetzt. Der Planungsauftrag 3.6 B wurde mit dem vom Regierungsrat am 17. Januar 2022 genehmigten Konzept Kombinierte Mobilität erfüllt.

### *Bike+Ride (B+R)*

Der Abschnitt „Bike+Ride“ mit dem Planungsauftrag 3.6 C wurde durch den neuen Abschnitt „Kombinierte Mobilität“ im Unterkapitel „3.1 Gesamtverkehr“ ersetzt (neuer Planungsauftrag 3.1 B).

Da die beiden Abschnitte „Park+Ride“ und „Bike+Ride“ im Unterkapitel „3.6 Parkierung“ gelöscht bzw. in das Unterkapitel „3.1 Gesamtverkehr“ verschoben werden, kann auch der nunmehr einzige Abschnittstitel im Unterkapitel „3.6 Parkierung“ („Parkierungsanlagen für motorisierten Individualverkehr (MIV)“) gelöscht werden.

## 2.3.11 Unterkapitel „4.2 Energie“

Das Unterkapitel wird aktualisiert und an die Ziele des Regierungsrats sowie an aktuelle Erhebungen – beispielsweise zu den Energiepotenzialen im Kanton Thurgau – angepasst.

Der GIS Verband Thurgau hat in Zusammenarbeit mit der Abteilung Energie (heute: Amt für Energie) und externen Auftragnehmern die Arbeitshilfe „Kommunaler Energie-richtplan“ erstellt. Mit der entsprechenden Ergänzung im Planungsauftrag 4.2 A wird die Berücksichtigung der Arbeitshilfe bei der Erstellung und Anpassung von Energierichtplänen verbindlich. Durch die Harmonisierung von Inhalt und Umfang der Energierichtpläne und der einheitlichen Darstellung im GIS können zum Beispiel Synergien im Bereich Energie mit benachbarten Gemeinden genutzt werden.

Das Vorhaben „Unterwerk in Ifwil mit 110 kV Netzanschluss (4.202)“ ist nach Auskunft der EKT AG abgeschlossen. Das Projekt „Ersatz der Hochspannungsleitung zwischen den Unterwerken Hasli (EKT) und Schlattigen (Axpo) durch Verlegen eines 110 kV Kabels (4.203)“ wird gemäss Auskunft der Axpo nicht weiterverfolgt. Beide Vorhaben werden daher aus dem Zwischenergebnis 4.2 A gestrichen und auf der Übersichtskarte „Energienetze“ aktualisiert respektive entfernt.

Das „Energiekonzept Kanton Thurgau 2020-2030“ sieht den Ausbau der lokalen, erneuerbaren Wärmeproduktion und die Reduktion des Verbrauchs fossiler Energien für Wärmeanwendungen vor. Der Bau zusätzlicher Ring- und Stichleitungen im Erdgasnetz ist nicht mehr zielführend. Daher wird dieser Punkt im Planungsgrundsatz 4.2 F gestrichen.

Die Erläuterungen zum Abschnitt „Biomasse“ wurden aufgrund des aktuellen Standes der Planung angepasst.

Das Potenzial der Solarstromproduktion im Kanton Thurgau wurde ermittelt. Der Regierungsrat hat Massnahmen ergriffen, um den Zubau von Solarstromanlagen zu erhöhen. Die Erläuterungen zum Abschnitt „Sonnenenergie“ wurden entsprechend angepasst.

Aufgrund der technischen Herausforderungen zur Nutzung der Geothermie (Planungsauftrag 4.2 B) sind umfassende Informationen erforderlich, bis erste Anlagen realisiert werden können. Der Kanton ergreift bzw. unterstützt deshalb Massnahmen wie zum Beispiel kantonsweite, flächendeckende Abklärungen zur Eignung des Untergrundes.

Bei der Übersichtskarte „Energienetze“ werden die zwei geplanten Erdgasleitungen (Hochdruckleitung > 5 bar; rote Striche) gestrichen. Diese beiden Leitungen werden voraussichtlich nicht realisiert. Zudem werden bei der Übersichtskarte „Energienetze“ die Standorte für „Wärmeerzeugung und lokale Wärmeabnahme“ aktualisiert. Neu werden nur noch die Standorte grösser/gleich 900 kW abgebildet.

Gemäss Auskunft der Erdgas Ostschweiz AG wurde die Erdgasleitung zwischen Buhwil und Ennetach (Strecke 46) abklassiert. Sie wird nur noch mit maximal 5 bar betrieben. Somit steht diese Strecke auch nicht mehr unter Bundesaufsicht, sondern wird unter der

Aufsicht des Kantons Thurgau betrieben. Die Übersichtskarte wird entsprechend angepasst.

Weiter wird die Übersichtskarte aufgrund der vorgängig genannten Änderungen im Bereich des Richtplanunterkapitels „4.2 Energie“ angepasst.

## 2.3.12 Unterkapitel „4.3 Stein- und Erdmaterial“

Das Unterkapitel wurde bei der letzten Teilrevision 2020/2021 überarbeitet. Mit der vorliegenden Teilrevision 2022/2023 wird der Erläuterungstext geringfügig ergänzt. Gleichzeitig wird die Übersichtskarte „Kies- und Sandvorkommen“ nachgeführt.

Im Erläuterungstext wird darauf hingewiesen, dass die nach Planungsgrundsatz 4.3 C erstellten regionalen Abbauplanungen von den Planungsbehörden periodisch überprüft und gegebenenfalls nachgeführt werden. Um die jeweiligen Abbau- und Auffüllungsfortschritte wiederzugeben, sind Anpassungen in der Übersichtskarte „Kies- und Sandvorkommen“ erforderlich. Neu werden Standorte, die zwar abgebaut, aber noch nicht fertig aufgefüllt und rekultiviert worden sind, in einer eigenen Kategorie erfasst. Die Anpassungen in der Übersichtskarte betreffen die folgenden Standorte:

- Sonnenhof (Weinfeld; neuer Kiesabbau)
- Bodefäld (Berg; neuer Kiesabbau)
- Eggholz und Grüt (Aadorf; bestehende Abbaustellen, neue Gestaltungspläne)
- Kleinabbaugelände Sedelegg, Unders Speck, Siggisegg, Steinhüsli und Scherzholz (Fischingen; aktive Bewilligungen, Abschluss vorgesehen)
- Heidebärg (Aadorf), Chele (Fischingen), Hinderi Rüüti (Uesslingen-Buch), Gieshalde (Schlatt), Ebnet (Diessenhofen) und Ebnet (Wuppenau) (Abbau abgeschlossen, Verfüllung und Rekultivierung pending)
- Büfelden (Eschlikon; bestehendes Kieswerk)

Im Vorranggebiet Weinfeld-Bürglen-Berg wird der Kreis, der die Reserven markiert, angepasst, damit die neuen Abbaustandorte Sonnenhof, Bodefäld und Neuhof erfasst sind.

## 2.3.13 Unterkapitel „4.4 Abfall“

Artikel 4 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung; VVEA; SR 814.600) sowie die kantonale Abfallgesetzgebung verpflichten den Kanton, zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit und zur Vermeidung von Überkapazitäten eine Abfallplanung zu erstellen. Die Abfallplanung soll insbesondere auch den Bedarf an Deponievolumen und die Standorte von Deponien ausweisen (Deponieplanung). Der Kanton Thurgau hat im Jahr 2020 erstmals eine eigenständige Deponieplanung erstellt. Diese gliedert sich in drei Teilberichte. Bericht I „Grundsätze der kantonalen Deponieplanung“ legt die Grundsätze der Deponieplanung fest und beschreibt Vorgehen und Rahmenbedingungen. Er wird einmalig erstellt, entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben alle fünf Jahre überprüft und im Bedarfsfall angepasst. Der Bericht II „Deponiestatistik und Bedarfsanalyse“ beschreibt die Entwicklung der abgelagerten Materialmengen sowie des verfügbaren Nutzvolumens innerhalb der Thurgauer Deponielandschaft und vergleicht diese mit dem langjährigen Bedarf. Er wird

künftig jährlich nachgeführt. Der Bericht III „Handlungsbedarf und Massnahmen“ beschreibt ausgehend von den Kennzahlen der Deponiestatistik und der Bedarfsanalyse den sich allfällig ergebenden Handlungsbedarf sowie gegebenenfalls konkret erforderliche Massnahmen. Er enthält die Liste der bestehenden und geplanten Deponien oder Reservestandorte. Dieser Bericht wird jeweils bei ausgewiesenem Handlungsbedarf nachgeführt.

Die Deponieplanung 2020 hat ergeben, dass Bedarf an Deponievolumen für Standorte der Deponietypen A, B und E besteht. Während für Typ E-Material ausserkantonale Übergangslösungen zur Verfügung stehen, besteht bei den Typen A und B Bedarf an neuen Deponiestandorten. Über einen Betrachtungszeitraum von 20 Jahren wird bei Typ A mit einem Bedarf von rund 20 Mio Kubikmetern gerechnet, wovon etwa die Hälfte in Deponien abgelagert werden muss. Beim Typ B-Material ist von einem 20-Jahresbedarf von rund 4.6 Mio Kubikmetern auszugehen. Es wurden daher mehrere neue Standorte in die Deponieplanung aufgenommen. Je nach Planungsstand der einzelnen Projekte und Stand der Abstimmung mit anderen Raumnutzungen werden diese als Vororientierung, Zwischenergebnis oder Festsetzung in den KRP übernommen. Dies ist Voraussetzung für die späteren Bewilligungsverfahren.

Seit der Genehmigung der neuen Deponieplanung durch den Regierungsrat im Frühjahr 2021 wurde die Deponie Ballen (Typ A) in der Gemeinde Egnach bewilligt und zählt somit neu zur Ausgangslage. Es handelt sich um eine vergleichsweise kleine Deponie mit zirka 150'000 m<sup>3</sup> Nutzvolumen, so dass sich an dem angegebenen Volumenbedarf noch nichts Wesentliches verändert hat. Bei weiteren in der Deponieplanung aufgeführten Standorten wurden die Planungs- resp. Bewilligungsverfahren eingeleitet, jedoch noch nicht abgeschlossen. Daher bleiben die korrespondierenden Einträge im KRP unverändert.

Am Standort Hüeblihalde in Zihlschlacht-Sitterdorf (Typ A) sowie den Standorten Altenklingen in Wigoltingen, Litzenmoos in Homburg und Wolfhag in Hauptwil-Gottshaus (jeweils Typ A + B) wurden neue Planungen initiiert und mit den Gemeindebehörden abgestimmt. Diese Standorte wurden nach Prüfung ihrer grundsätzlichen Kompatibilität mit anderen konkurrierenden Nutzungen neu als Reservestandorte in die Deponieplanung aufgenommen und werden mit der Teilrevision 2022/2023 als Vororientierung in den KRP überführt. Trotz dieser Standorte weist die Deponieplanung weiteren Bedarf an Ablagerungsvolumen bei den Deponietypen A und B aus, so dass auch bei den kommenden Teilrevisionen mit zusätzliche Standorten zu rechnen ist.

Mit der Teilrevision des KRP 2018/2019 wurde der Deponiestandort Aspi als Vororientierung in den KRP aufgenommen. Die hydrogeologischen Abklärungen konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Die technische Standorteignung für ein Kompartiment der Typen C, D oder E konnte dabei nicht zweifelsfrei erbracht werden. Aus diesem Grund wurde der Standort zurückgezogen und aus dem KRP gestrichen.

#### 2.3.14 Unterkapitel „5.4 Schiessanlagen“

Die einzige Jagdschiessanlage im Kanton Thurgau liegt aktuell in Weinfeld. Sie ist nicht im KRP aufgeführt. Da der Betrieb auf dieser privaten Jagdschiessanlage per

Ende 2025 aus Umweltschutzgründen eingestellt und die Anlage altlastenrechtlich saniert wird, besteht auch keine Notwendigkeit, diesen Standort in den KRP aufzunehmen. Der Regierungsrat plant jedoch den Neubau einer kantonalen Jagdschiessanlage. Dazu besteht bereits ein weit fortgeschrittenes Vorprojekt am Standort Heckenmoos (Wigoltingen/Müllheim, angrenzend an den bestehen 300 m Schiessstand).

Entsprechende rechtliche Anpassungen und die Verankerung der regierungsrätlichen Kompetenzen zum Bau einer kantonalen Jagdschiessanlage im kantonalen Jagdgesetz wurden vom Grossen Rat verabschiedet. Sie werden per 1. April 2023 durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt. Das Hochbauamt wird das erforderliche Bauprojekt erarbeiten bzw. fertig stellen und dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreiten.

Die drei 300 m-Schiessanlagen in Münchwilen, Au (PG Fischingen) und Häuslenen (PG Aadorf) wurden aufgehoben. Auch die Anlage Bichelsee ist nicht mehr im Betrieb und die Altlasten wurden bereits saniert. Die Anlage Neuschür (PG Fischingen) wird nicht mehr genutzt. Seit der Zusammenlegung der Vereine 2014 wird auf der Anlage Oberwangen (PG Fischingen) geschossen. Die Übersichtskarte „300-m-Schiessanlagen“ wird entsprechend angepasst.

### 2.3.15 Unterkapitel „5.5 Bevölkerungsschutz und Armee“

Die Übersichtskarte „Militärische Objekte“ wird aufgrund der Überarbeitung des Sachplans Militär (SPM, 3. Objektblattserie) angepasst. Die Vernehmlassung der Anpassung des SPM ist abgeschlossen und befindet sich nun in der zweiten internen Anhörung bei den Bundesämtern. Anschliessend wird der SPM dem Bundesrat zur Verabschiedung unterbreitet. Sollte diese Verabschiedung nicht vor dem Erlass der Teilrevision des KRP 2022/2023 durch den Regierungsrat erfolgen, muss die Thematik wieder aus dem KRP entfernt werden.

Das Areal des Eidgenössischen Waffenplatzes Frauenfeld überlagert als militärisches Interessengebiet die Grundnutzung (vgl. Übersichtskarte „Militärische Objekte“). In diesem Gebiet sind die militärischen Interessen grundsätzlich vorrangig.

Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen. Der Kanton unterstützt die Ausbildung der Partner des Bevölkerungsschutzes. Der Bund hat für die Belange des Militärs den SPM erarbeitet. Der SPM ist für die Kantone verbindlich. Damit der Bund seine militärischen Interessen wahrnehmen kann, ist er bei Ortsplanungen frühzeitig zu informieren. Gemäss dem geplanten Stationierungskonzept – das für die Weiterentwicklung der Armee von grosser Bedeutung ist – wird der Eidgenössische Waffenplatz Frauenfeld als Hauptstandort der Armee ausgebaut.

Im SPM vom 19. August 1998 über Waffen- und Schiessplätze (SWS 1998) wurde der Schiessplatz Frauenfeld noch als Teil des Waffenplatzes Frauenfeld geführt.

Mit der Auslagerung des Schiessplatzes im SPM vom 4. Juli 2022 in ein gesondertes Objektblatt wird der Erhalt eines modernen und sicheren Schiessplatzes ermöglicht. Damit wird auch dem Ausbildungsbedarf der Kantonspolizei, dem Polizeikonkordat Schweiz und



dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit Rechnung getragen. Waffenplatz und Übersetzstellen werden in einem weiteren Objektblatt geführt.

Waffenplatz und Schiessplatz Frauenfeld sind primär ein militärisches Ausbildungsgelände. Sie können aber vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) an Wochenenden für zivile Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Die Kaserne Auenfeld am nordwestlichen Rand des Eidgenössischen Waffenplatzes Frauenfeld bleibt mit kurzen Unterbrüchen über das ganze Jahr belegt. Der Schiessplatz Frauenfeld und das Liebburgtobel bei Bottighofen werden ganzjährig als Schiessplätze verwendet. An den Übersetzstellen üben die Genietruppen den Ein- und Ausbau von Brücken über die Thur.

### 2.3.16 Anhang „A0 Massnahmen Agglomerationsprogramme“

Der Kanton Thurgau ist an den fünf Agglomerationsprogrammen Frauenfeld, Kreuzlingen-Konstanz, Schaffhausen, St.Gallen-Bodensee und Wil beteiligt. Die beiden Agglomerationen Frauenfeld und Kreuzlingen-Konstanz haben auf die Einreichung eines AP4 verzichtet. Die anderen drei Agglomerationen haben ein AP4 ausgearbeitet und beim Bund zur Prüfung eingereicht.

Im definitiven Prüfbericht des Bundes zum AP4 Wil vom 22. Februar 2023 ist eine Massnahme aufgelistet, die bei Mitfinanzierung in den KRP aufgenommen werden muss. Dabei handelt es sich um eine richtplanrelevante Siedlungsmassnahme, die aber nicht wie die Verkehrsinfrastrukturmassnahmen durch das Programm Agglomerationsverkehr (PAV) mitfinanziert wird. Diese Massnahme muss spätestens bis zum Abschluss der Leistungsvereinbarung im KRP mit dem Koordinationsstand „Festsetzung“ verankert und vom Bund genehmigt sein. In den beiden Prüfberichten zu den Agglomerationsprogrammen Schaffhausen und St. Gallen-Bodensee sind keine entsprechenden Massnahmen in der Zuständigkeit des Kantons Thurgau aufgeführt.

Mit der vorliegenden Teilrevision wird daher die folgende Massnahme mit dem Koordinationsstand „Festsetzung“ in den Anhang A0 aufgenommen:

#### Agglomerationsprogramm Wil

- Arbeitsplatzgebiete

### 2.3.17 Anhang „A3 Ortsbildschutzgebiete“

Der Anhang „A3 Ortsbildschutzgebiete“ wurde grundlegend überarbeitet. Die Gründe dafür können dem Kapitel 2.3.2 dieses Berichts entnommen werden.

### 2.3.18 Anhang „A4 Archäologische Fundstellen“

Die Liste im Anhang „A4 Archäologischen Fundstellen“ umfasst neu 490 Objekte (Objekte der weissen und grünen Liste zusammen). Im ThurGIS sind seit 2019 Inventarblätter publiziert mit ausführlichen Angaben zu den einzelnen Objekten (Stand: 2018).

Folgende Anpassungen wurden im Anhang „A4 Archäologischen Fundstellen“ vorgenommen:

- Die Liste im Anhang „A4 Archäologischen Fundstellen“ wurde mit der im Jahr 2021 in Kraft gesetzten neuen Liste der nationalen Kulturdenkmäler abgeglichen.
- Seit der letzten Anpassung des Richtplanunterkapitels „1.10 Kulturdenkmäler“ im Jahr 2017 wurden bei zahlreichen Objekten im Zonenplan „Zonen archäologischer Funde“ ausgeschieden. Entsprechende Objekte wurden von der grünen Liste (Planungsauftrag 1.10 B) in die weisse Liste (Ausgangslage) überführt. Aktuell sind in der grünen Liste noch 96 Objekte aufgeführt. Die Überführung in „Zonen archäologischer Funde“ schreitet in den Gemeinden weiter voran.
- Die Bedeutung der Objekte wurde überprüft und – wo nötig – angepasst. Neu kamen die drei Kategorien „national“, „kantonal“ (früher: „regional“) und „kommunal“ (früher: „lokal“) zur Anwendung. Aktuell verfügen 127 Objekte über nationale Bedeutung, 212 über kantonale Bedeutung und 151 Objekte über kommunale Bedeutung. Zugenommen haben die Objekte von nationaler Bedeutung. Bei etwas mehr als die Hälfte dieser Kategorie handelt es sich um ausgesuchte Beispiele von militärischen Anlagen aus dem 20. Jahrhundert. Daneben hat es viele Pfahlbauten – darunter die vier UNESCO-Fundstätten – und Ruinen.
- Bei einigen Objekten wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen (Bereinigung von Koordinaten und Bezeichnungen).

### 2.3.19 Anhang „A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate“

Das Naturschutzgebiet Mülifang (Weinfeld), welches im Perimeter des geplanten Ausbaus der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) liegt, wurde aus der Liste entfernt und durch die entsprechenden Ersatzflächen der KVA ersetzt (Eierle, Bürglen).

Zwei Naturschutzgebiete (Stockrüti und Wiswendi) wurden von der Ausgangslage in die Festsetzung überführt. Die Gemeinde Warth-Weinigen hatte mit der letzten Zonenplanrevision den Schutz aufgehoben. Die beiden Gebiete müssen nun anderweitig wieder grundeigentümerverbindlich gesichert werden.

Zwei neue Waldreservate (Heeristobel-Funkenplatz und Speckbachtobel) wurden bei der Ausgangslage hinzugefügt. Das Waldreservat Heeristobel-Funkenplatz wurde auf den 1. Januar 2022 (RRB Nr. 94 vom 15. Februar 2022) und das Waldreservat Speckbachtobel auf den 1. Juli 2020 (RRB Nr. 509 vom 25. August 2020) in Kraft gesetzt. Das Waldreservat Speckbachtobel liegt im Bereich der bereits in der Ausgangslage aufgeführten Feuchtgebiete Speckbachtobel/Härdli/Speck. Deshalb werden diese gemeinsam als ein Eintrag bei der Ausgangslage aufgeführt und die Koordinaten entsprechend angepasst.

Ansonsten wurden einige wenige redaktionelle Änderungen vorgenommen (Präzisierung von Gebietsnamen, Objekttypen und Koordinaten).

## 2.3.20 Richtplankarte 1:50'000

Der Perimeter der „Gebiete mit Vernetzungsfunktion“ wurde in einem Bereich angepasst (vgl. Abbildung 1). Es handelt sich dabei um einen räumlichen Abgleich mit dem sogenannten Vernetzungskorridor, welcher auf Antrag von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern erweitert wurde. Die Erweiterung ist aus Sicht des Landwirtschaftsamtes (LA) und der Abteilung Natur und Landschaft des ARE TG zielführend.

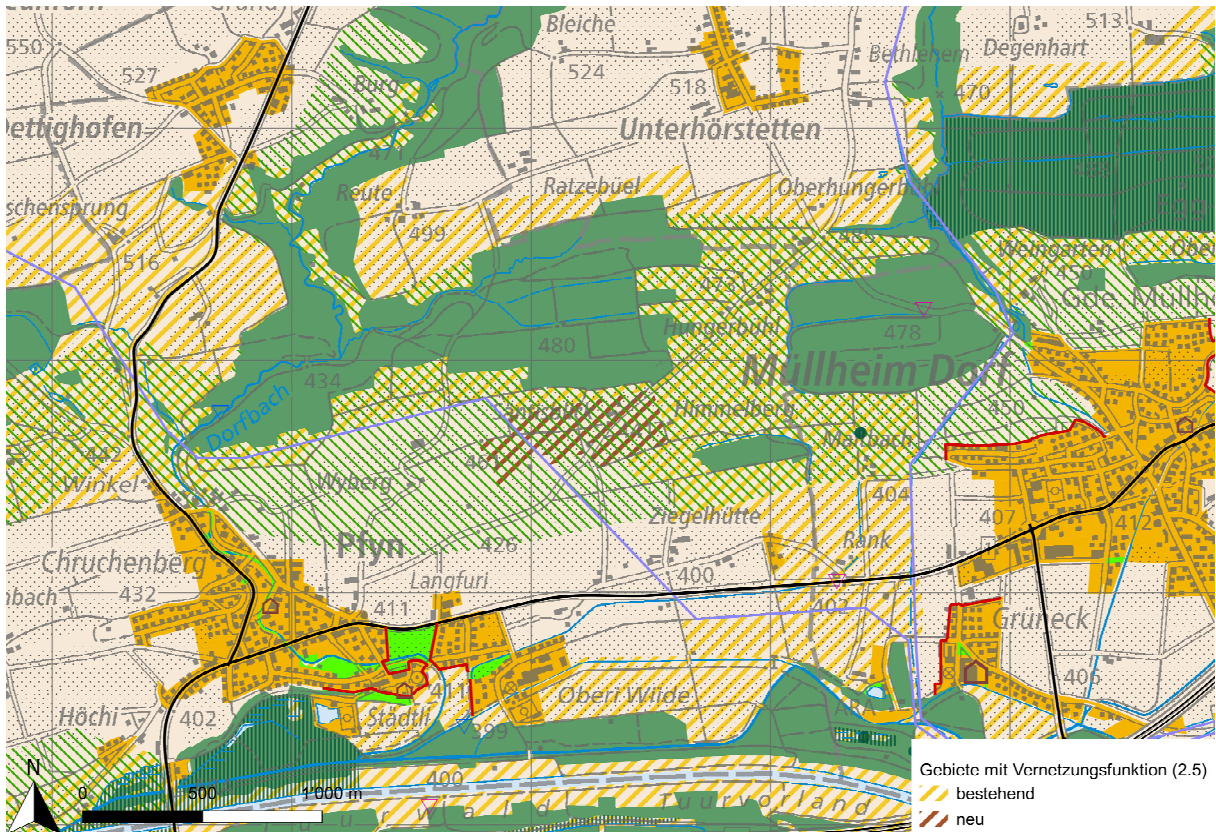


Abb. 1: Anpassung „Gebiete mit Vernetzungsfunktion“

Die Gemeinden Neunforn und Wagenhausen überarbeiten derzeit ihre Ortsplanungen. Sie sehen Einzonungen vor im Bereich von Siedlungsbegrenzungslinien und stellten beim ARE TG den Antrag um Verschiebung dieser Siedlungsbegrenzungslinien. Die Anträge wurden intern geprüft und gutgeheissen. Folglich werden die Siedlungsbegrenzungslinien auf der Richtplankarte 1:50'000 entsprechend angepasst.

Weiter wird die Richtplankarte 1:50'000 im Zusammenhang mit den in diesem Bericht aufgeführten Anpassungen der Richtplanunterkapitel und Anhänge überarbeitet und angepasst.

### **3 Öffentliche Bekanntmachung und weiteres Vorgehen**

Änderungen des KRP müssen gemäss § 3 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV; RB 700.1) öffentlich bekannt gemacht werden. Zudem müssen sie gemäss § 5 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) durch den Grossen Rat und den Bundesrat (Art. 11 RPG) genehmigt werden.

Der vorliegende Richtplanentwurf (Stand: März 2023) wird im Zeitraum vom 8. Mai bis 9. September 2023 einer breiten Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt. Gleichzeitig wird der Richtplanentwurf auch dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht.

In der Folge gilt es zu prüfen, ob und inwiefern der aktuell vorliegenden Richtplanentwurf (Stand: März 2023) aufgrund der erhaltenen Rückmeldungen angepasst werden muss. Voraussichtlich Ende 2023 wird der allenfalls überarbeitete Richtplanentwurf vom Regierungsrat erlassen und dem Grossen Rat und anschliessend dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt.

## Übersicht Richtplankapitel

Kapitel	Anpassungen (Verfahren)	Stand
<b>Übersicht</b>		
Übersicht	Unverändert	Juni 2017
<b>Einleitung</b>		
Einleitung	Unverändert	Juni 2017
<b>0. Raumkonzept</b>		
0.1 Räumliche Herausforderungen	Unverändert	Juni 2017
0.2 Räumliche Entwicklungsziele	Unverändert	Juni 2017
0.3 Zukunftsbild Thurgau	Anpassung (Fortschreibung)	März 2023
0.4 Räumliche Strategien	Anpassung (Ordentliches Verfahren)	März 2023
0.5 Funktionale Handlungsräume	Anpassung (Fortschreibung)	März 2023
<b>1. Siedlung</b>		
1.1 Siedlungsgebiet	Unverändert	Dezember 2021 *
1.2 Mindestdichten	Unverändert	Juni 2017
1.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung	Unverändert	Juni 2017
1.4 Ein- und Umzonungen	Unverändert	Dezember 2021 *
1.5 Anpassung überdimensionierter Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ)	Unverändert	Juni 2017
1.6 Wirtschaft	Unverändert	Mai 2022 *
1.7 Gebiete mit zu prüfender Nutzung	Unverändert	Juni 2017
1.8 Streusiedlungen	Unverändert	Februar 2011 (1. Nachtrag)
1.9 Kleinsiedlungen	Unverändert	Dezember 2021 *
1.10 Kulturdenkmäler	Anpassung (Ordentliches Verfahren)	März 2023
1.11 Naturgefahren	Unverändert	Juni 2017
1.12 Luft	Unverändert	Juni 2017
<b>2. Landschaft</b>		
2.1 Allgemeines	Unverändert	Juni 2020
2.2 Landwirtschaftsgebiete	Anpassung (Ordentliches Verfahren)	März 2023
2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft	Unverändert	Juni 2020
2.4 Naturschutzgebiete	Unverändert	Juni 2020
2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion	Unverändert	Juni 2017
2.6 Ausbreitungshindernisse	Unverändert	Juni 2009
2.7 Wald	Anpassung (Ordentliches Verfahren)	März 2023
2.8 Boden	Unverändert	Mai 2022 *
2.9 Gewässer	Unverändert	Juni 2020
2.10 Geotope	Unverändert	Juni 2009
<b>3. Verkehr</b>		
3.1 Gesamtverkehr	Anpassung (Ordentliches Verfahren)	März 2023
3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)	Anpassung (Ordentliches Verfahren)	März 2023
3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)	Anpassung (Ordentliches Verfahren)	März 2023
3.4 Langsamverkehr (LV)	Anpassung (Ordentliches Verfahren)	März 2023
3.5 Güterverkehr	Anpassung (Ordentliches Verfahren)	März 2023
3.6 Parkierung	Anpassung (Ordentliches Verfahren)	März 2023
3.7 Bahnhofgebiete	Unverändert	Juni 2017
3.8 Schifffahrt	Unverändert	Juni 2020
3.9 Luftverkehr	Unverändert	Juni 2017
<b>4. Ver- und Entsorgung</b>		
4.1 Wasser	Unverändert	Mai 2022 *
4.2 Energie	Anpassung (Ordentliches Verfahren)	März 2023
4.3 Stein- und Erdmaterial	Anpassung (Ordentliches Verfahren)	März 2023
4.4 Abfall	Anpassung (Ordentliches Verfahren)	März 2023
4.5 Störfälle	Unverändert	Juni 2017
<b>5. Weitere Raumnutzungen</b>		
5.1 Gebiete der Intensiverholung	Unverändert	Juni 2009
5.2 Bootsstationierung	Unverändert	Juni 2017
5.3 Sportanlagen	Unverändert	Juni 2020
5.4 Schiessanlagen	Anpassung (Ordentliches Verfahren)	März 2023
5.5 Bevölkerungsschutz und Armee	Anpassung (Ordentliches Verfahren)	März 2023
5.6 Zollanlagen	Unverändert	Juni 2017
5.7 Telekommunikation	Unverändert	Juni 2009
5.8 Fahrende	Unverändert	Juni 2009
<b>Anhang</b>		
A0 Massnahmen Agglomerationsprogramme	Anpassung (Ordentliches Verfahren)	März 2023
A1 Anpassungsbedarf Siedlungsgebiet	Unverändert	Dezember 2021 *
A2 Gebiete mit zu prüfender Nutzung	Unverändert	Mai 2022 *
A3 Ortsbildschutzgebiete	Anpassung (Ordentliches Verfahren)	März 2023
A4 Archäologische Fundstellen	Anpassung (Ordentliches Verfahren)	März 2023
A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate	Anpassung (Ordentliches Verfahren)	März 2023
A6 Ausbreitungshindernisse	Unverändert	Juni 2009
A7 Geotope	Unverändert	Juni 2009
A8 Kleinsiedlungen	Unverändert	Dezember 2021 *
A9 Kompensationsflächen Kleinsiedlungen	Unverändert	Dezember 2021 *
A10 Abkürzungsverzeichnis	Anpassung (Fortschreibung)	März 2023
A11 Gesetze und Verordnungen	Anpassung (Fortschreibung)	März 2023
<b>Richtplankarte</b>		
Richtplankarte 1:50'000	Anpassung (Ordentliches Verfahren)	März 2023

Kapitel/Anhang ist Gegenstand der Teilrevision 2022/2023

\* Genehmigung durch Bundesrat noch ausstehend